

**Prüfungs- und Studienordnung
für die hochschulische Pflegeausbildung
im Bachelorstudiengang Klinische Pflegewissenschaft
an der Universität Greifswald**

Vom 22.09.2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), aufgrund von §§ 37 ff. des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) sowie aufgrund der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360), erlässt die Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium und Anwesenheitspflicht
- § 7 Module, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Aufbewahrungsfristen
- § 10 Ordnungsregeln
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote und akademischer Grad
- § 13 Schweigepflicht
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen: A Musterstudienplan
 B Modulbeschreibungen
 C Bezug zu den Kompetenzbereichen lt. PflAPrV

Abkürzungen:

AB	Arbeitsbelastung in Stunden	RPT	Regelprüfungstermin (Semester)
BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
D	Dauer in Semestern	Sem	Semester
HA	Hausarbeit	SL	Studienleistung
ID	Identifikationsnummer des Moduls	SRP	Selbstreflexionsprotokoll
K	Klausur	SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte nach ECT-System	Ü	Übung
mP	mündliche Prüfung	UaK D	Unterricht am Krankenbett: Demonstration
PL	Prüfungsleistung	UaK P	Unterricht am Krankenbett: Patientenkontakt
PP	Praktische Prüfung	V	Vorlesung
PPS	Prüfungsparcours		
Prax	Praxisstunden		
PraxEr	Praxisfelderkundung und -reflexion		
PrBe	Praxisbegleitung im Rahmen der Praxiseinsätze		

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung (PflAPrV) das Prüfungsverfahren sowie Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums im Bachelorstudiengang Klinische Pflegewissenschaft. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) in der jeweils geltenden Fassung (RPO) gilt unmittelbar, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine abweichende Bestimmung trifft; anstelle des Zentralen Prüfungsamtes tritt das Studiendekanat. Soweit auf Gesetze, Verordnungen oder Satzungen verwiesen wird, wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen, ohne dass dies explizit erwähnt wird (dynamische Verweisung).

§ 2 Studienaufnahme und Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist ein Vertrag gemäß § 38b PflBG mit einem Ausbildungsbetrieb. Der Ausbildungsbetrieb muss ein Kooperationspartner der Universitätsmedizin im Sinne von § 38a PflBG sein.

§ 3 Studienziele

(1) Die Ziele der hochschulischen Pflegeausbildung ergeben sich aus § 37 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Die hochschulische Pflegeausbildung befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(2) Die hochschulische Ausbildung vermittelt die in § 5 Absatz 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung sowie die in § 37 PflBG und § 30 Absatz 1 PflAPrV beschriebenen Befähigungen.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium mit dem Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium klinische Pflegewissenschaft ist ein duales Studium. Der Bachelorstudiengang vereint die berufspraktische Ausbildung zur Pflegefachperson mit der akademischen Ausbildung zum Bachelor of Science.

(3) Im Bachelorstudiengang klinische Pflegewissenschaft werden insgesamt 180 LP erworben. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5.400 Stunden.

(4) Ein erfolgreiches Studium setzt die Teilnahme an den in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul Studienhinweise, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxisphasen. Die Studieninhalte der Module werden in Seminaren, Vorlesungen, Übungen, Praxisbegleitung im Rahmen der Praxiseinsätze, Unterricht am Krankenbett: Demonstration, Unterricht am Krankenbett: Patientenkontakt und Praxisfelderkundung und -reflexion sowie Praxisphasen vermittelt:

1. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder.
2. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
3. Übungen dienen der Vermittlung fachlicher Kompetenzen, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG bzw. § 37 PflBG erforderlich sind.
4. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistenden Praxisbegleitungen der Studierenden im Rahmen der Praxiseinsätze entsprechend § 38 PflBG und § 31 Absatz 2 PflAPrV in angemessenem Umfang.
5. Unterricht am Krankenbett umfasst zum einen die Demonstration pflegerischer Techniken als auch die Anwendung der Techniken mit direktem Patientenkontakt.
6. Praxisfelderkundung und -reflexion dienen der Vermittlung fachlicher Kompetenzen im Rahmen intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit in (hoch-)komplexen Pflegesituationen und -settings.
7. Praxisphasen nach § 38 PflBG sind durch die Introspektion des Fachgebietes gekennzeichnet und dienen zum Erwerb sowie zur Vertiefung fachspezifischer pflegerischer Handlungskompetenz.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Die Festlegung der Sprache erfolgt durch den*die Lehrende*n spätestens in der ersten Vorlesungswoche. Erfolgt keine Festlegung, findet die Lehrveranstaltung auf Deutsch statt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.

§ 6

Ornungsgemäßes Studium und Anwesenheitspflicht

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätze eines Moduls müssen besucht werden. Ein Modul kann nur erfolgreich absolviert werden, wenn mindestens 90 % der Präsenzzeit absolviert wurden.

(2) Legen Studierende schriftlich dar und weisen nach, dass es aus von ihnen zu vertretenden Gründen zu längeren Fehlzeiten kommt oder gekommen ist, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung für die in § 7 festgelegte Prüfung vorgegeben werden. Art und Umfang dieser Leistung werden von dem*der Modulverantwortlichen festgelegt.

§ 7

Module, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Bachelorarbeit.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung besteht aus:

a) Teil A:

- drei schriftlichen Prüfungen (§ 35 PflAPrV) in den Modulen M24, M25 und M26,
- einer mündlichen Prüfung (§ 36 PflAPrV) im Modul M23 und
- einem praktischen Teil (§ 37 PflAPrV) im Modul M20.

b) Teil B:

- einer schriftlichen Prüfung (§ 35 PflAPrV) im Modul M22,
- einer mündlichen Prüfung (§ 36 PflAPrV) im Modul M28 und
- einem praktischen Teil (§ 37 PflAPrV) im Modul M27.

Die in diesem Absatz genannten schriftlichen Prüfungen gemäß PflAPrV werden im Übrigen in diese Prüfungs- und Studienordnung als Klausuren bezeichnet.

(3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die*der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Die in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Sonstige Prüfungsleistungen werden von einem*r Prüfenden

bewertet, § 45a Abs. 6 PflAPrV bleibt unberührt. Wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt, ist immer ein*e zweite*r Prüfende*r hinzuzuziehen.

(4) Modulprüfungen bestehen aus eigenständig abgrenzbaren benoteten Prüfungs- und unbenoteten Studienleistungen. Prüfungsleistungen sind:

- eine Klausur, Dauer 120 Minuten
- eine mündliche Prüfung, Dauer der Prüfung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten, Dauer der Prüfung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten
- eine Hausarbeit, 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen
- ein Prüfungsparcours nach § 45a PflAPrV in fünf Stationen je 30 Minuten
- eine Praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV als Teil der staatlichen Prüfung

Studienleistungen sind:

- Praxisstunden, Umfang siehe Modulbeschreibungen
- ein Selbstreflexionsprotokoll, schriftliche Ausarbeitung zu subjektiven Lernerfahrungen, Umfang 3-5 Seiten

(5) Es sind Module mit den folgenden Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

ID	Module	D	AB	LP	SL	PL	RPT
M01	Grundlagen 1: Komplexe Pflege	1	300	10	Prax SRP	PPS	1.
M02	Wissenschaftliche Grundlagen	1	150	5	Prax SRP	HA	1.
M03	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 1: Pflegeprozess und Pflegebedarfsermittlung	1	150	5	Prax SRP	HA	1.
M04	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 2	1	150	5	Prax SRP	HA	1.
M05	Medizinische Grundlagen 1: Grundlagen Organsystem	1	150	5	Prax SRP	K	1.
M06	Grundlagen 2: Komplexe Pflege	1	300	10	Prax SRP	PPS	2.
M07	Interprofessionelle Zusammenarbeit	1	150	5	Prax SRP	HA	2.

M08	Pflege und Gesundheit	1	150	5	Prax SRP	K	2.
M09	Medizinische Grundlagen 2: Pharmakologie und Hygiene	1	150	5	Prax SRP	K	2.
M10	Medizinische Grundlagen 3: Klinische Fächer A (Innere Medizin)	1	150	5	Prax SRP	K	2.
M11	Komplexe und hochkomplexe Pflege	1	300	10	Prax SRP	PPS	3.
M12	Pflege und Gesellschaft	1	150	5	Prax SRP	HA	3.
M13	Medizinische Grundlagen 4: Klinische Fächer B (Operative Medizin)	1	150	5	Prax SRP	K	3.
M14	Medizinische Grundlagen 5: Klinische Fächer C (Spezielle Teilgebiete 1)	1	150	5	Prax SRP	K	3.
M15	Medizinische Grundlagen 6: Klinische Fächer D (Spezielle Teilgebiete 2)	1	150	5	Prax SRP	K	3.
M16	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 3: Qualitäts- und Organisationsentwicklung	1	300	10	Prax SRP	PPS	4.
M17	Vertiefende evidence-basierte Praxis 1	1	150	5	Prax SRP	HA	4.
M18	Vertiefung Pflegewissenschaftliche Grundlagen	1	150	5	Prax SRP	HA	4.
M19	Spezielle Krankheitslehre 1: Diabetes, Wunde, Demenz	1	300	10	Prax SRP	K	4.
M20	Vertiefung komplexe und hochkomplexe Pflege mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	1	300	10	Prax SRP	PP	5.
M21	Vertiefende evidence-basierte Praxis 2	1	150	5	Prax SRP	HA	5.
M22	Evidence-basiertes Denken und Handeln 1	1	120	4	Prax SRP	K	5.

M23	Patientenedukation und Diversity mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	1	150	5	Prax SRP	mP	5.
BA	Bachelorarbeit	1	180	6	-	BA	5.
M24	Hochkomplexe Pflege: Interprofessionelle medizinische Versorgung	1	300	10	Prax SRP	K	6.
M25	Evidence-basiertes Denken und Handeln 2	1	150	5	Prax SRP	K	6.
M26	Evidence-basiertes Denken und Handeln 3	1	150	5	Prax SRP	K	6.
M27	Spezielle Krankheitslehre 2: Diabetes, Wunde, Demenz	1	150	5	Prax SRP	PP	6.
M28	Spezielle Krankheitslehre 3: Diabetes, Wunde, Demenz	1	150	5	Prax SRP	mP	6.

(6) Regelungen der PflAPrV bleiben unberührt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, welcher die in Teil 3 PflAPrV sowie die in der RPO vorgesehenen Entscheidungen trifft.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PflAPrV,
2. einem Mitglied nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PflAPrV,
3. zwei Vertreter*innen der Hochschullehrenden,
4. einem*r Vertreter*in der wissenschaftlich Mitarbeitenden,
5. einem*r Vertreter*in der Studierenden,
6. soweit dies nicht bereits durch die Mitgliedschaft der Hochschullehrer*innen bzw. der*des akademischen Mitarbeiters*in abgedeckt ist, drei Prüfenden i.S.v. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 33 Abs. 4 PflAPrV, sowie zusätzlich für die Prüfung der Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG, soweit dies nicht bereits durch die Mitgliedschaft der Hochschullehrer*innen bzw. der*des akademischen Mitarbeiters*in abgedeckt ist, zwei ärztliche Fachprüfer*innen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 PflAPrV.

Die*der Studiendekan*in, sofern nicht bereits gewähltes Mitglied, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Der Fakultätsrat bestellt – bis auf das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 und dessen Stellvertretung – die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für jedes Mitglied eine Stellvertretung, wobei er die*den Direktor*in des Instituts für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen als Mitglied nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 Alt. 1 PflAPrV bestellen soll.

(4) Sofern der Prüfungsausschuss Entscheidungen trifft, die nicht den staatlichen Prüfungsteil nach Teil 3 PflAPrV betreffen, gehört das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 diesem nur mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss entscheidet grundsätzlich durch das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 als seinem alleinigen Vorsitz, sofern nicht zwei stimmberechtigte Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen oder in dieser Ordnung eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des*der Vorsitzenden maßgeblich. Im Falle des Zusammentritts des Prüfungsausschusses mit Doppelvorsitz nach Absatz 2 entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 1.

(6) Die Geschäftsstelle des Studiendekanats bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und nimmt auf Wunsch des Vorsitzes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Der*die Studiendekan*in entscheidet zudem über Beschwerden über Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 9

Aufbewahrungsfristen

(1) Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung eines Leistungsübersicht dienen, verwahrt die verantwortliche Lehrperson bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Leistungsübersichten. Nicht abgeholte Arbeiten oder Leistungsübersichten werden nach Ablauf der Frist dem Studiendekanat übergeben, welches, nach Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln, diese vernichtet.

(2) Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Leistungsübersicht sind, wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt.

§ 10

Ordnungsregeln

Hinsichtlich Täuschung und Störung gilt § 44 Absätze 4 bis 7 RPO, wobei im Falle der Absätze 4 und 5 die Entscheidung grundsätzlich durch den Prüfungsausschussvorsitz getroffen wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung in dem betreffenden Studiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass der*die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, sobald der*die Studierende 90 LP erworben hat. Das Thema wird in der Regel zu Beginn des 5. Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben. Auf Antrag kann das Thema auch früher ausgegeben werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema wird spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Modulprüfung ausgegeben. Beantragt die*der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Studiendekanat vorliegen.

(3) Die Bachelorarbeit soll nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Seiten à 3.000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 180 Stunden im Verlauf von fünf Monaten. Für die Bachelorarbeit werden 6 LP vergeben.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine elektronische Fassung beizufügen. Zugleich hat der*die Studierende schriftlich zu erklären, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und akademischer Grad

(1) Aus den benoteten Modulprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ein Zeugnis unter entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 bis 5 RPO erteilt, in welchem das Ergebnis der staatlichen Prüfung getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet wird.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten aller Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach der jeweiligen Arbeitsbelastung. Die Noten für die Modulprüfungen der Module 01 bis 10 werden dabei nur mit der Hälfte des sich aus der Arbeitsbelastung ergebenden Wertes angesetzt.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc) in Klinischer Pflegewissenschaft verliehen; die Absolvent*innen führen die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad als Zusatz. § 64a Abs. 1 PflBG bleibt unberührt.

§ 13 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgen keine Einschreibungen mehr nach der Prüfungs- und Studienordnung für die hochschulische Pflegeausbildung im Bachelorstudiengang klinische Pflegewissenschaft vom 20. Mai 2021, die durch die 1. Änderungssatzung vom 19. April 2022 geändert worden ist. Eine Überleitung von bereits begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen in diese Ordnung ist ausgeschlossen. § 66d PflBG bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für die hochschulische Pflegeausbildung im Bachelorstudiengang klinische Pflegewissenschaft vom 20. Mai 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 9. August 2021), geändert durch Satzung vom 19. April 2022 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. September 2022), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17.09.2025, der Genehmigung der Rektorin vom 22.09.2025 sowie mit Genehmigung des Gesundheitsministeriums gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 PflBG.

Greifswald, den 22.09.2025

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.11.2025.

Anlage A: Musterstudienplan, Beginn im Wintersemester

Modul-Code	Module	LV	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
------------	--------	----	-----	----	-------------------	--------------------

1. Semester (Wintersemester)

M01	Grundlagen 1: Komplexe Pflege	S V Ü PraxEr PrBe	4 3 0,5 0,3 0,2	10	Prax, SRP	PPS
M02	Wissenschaftliche Grundlagen	S V	2 2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M03	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 1: Pflegeprozess und Pflegebedarfsermittlung	S V	2 2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M04	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 2	V S Ü	1 2 1	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M05	Medizinische Grundlagen 1: Grundlagen Organsystem	V S Ü	1 2 1	5	Prax, SRP	K120

2. Semester (Sommersemester)

M06	Grundlagen 2: Komplexe Pflege	S V Ü PraxEr PrBe	4 3 0,5 0,3 0,2	10	Prax, SRP	PPS
M07	Interprofessionelle Zusammenarbeit	S V	2 2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M08	Pflege und Gesundheit	S V	2 2	5	Prax, SRP	K120
M09	Medizinische Grundlagen 2: Pharmakologie und Hygiene	V S Ü	1 2 1	5	Prax, SRP	K120
M10	Medizinische Grundlagen 3: Klinische Fächer (Innere Medizin)	S UaK P	2 2	5	Prax, SRP	K120

3. Semester (Wintersemester)

M11	Komplexe und hochkomplexe Pflege	S V UaK D PraxEr PrBe	4 3 0,5 0,3 0,2	10	Prax, SRP	PPS
M12	Pflege und Gesellschaft	S V U	2 1 1	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M13	Medizinische Grundlagen 4: Klinische Fächer B (Operative Medizin)	S UaK P	2 2	5	Prax, SRP	K120
M14	Medizinische Grundlagen 5: Klinische Fächer C (Spezielle Teilgebiete 1)	S V	2 2	5	Prax, SRP	K120
M15	Medizinische Grundlagen 6: Klinische Fächer D: (Spezielle Teilgebiete 2)	S V	2 2	5	Prax, SRP	K120

4. Semester (Sommersemester)

M16	Pflegewissenschaftliche Grundlagen 3: Qualitäts- und Organisationsentwicklung	S V PraxEr PrBe	4 3,5 0,3 0,2	10	Prax, SRP	PPS
M17	Vertiefende evidence-basierte Praxis 1	S	2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)

		V	2			
M18	Vertiefung Pflegewissenschaftliche Grundlagen	S U	2 2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M19	Spezielle Krankheitslehre 1: Diabetes, Wunde, Demenz	S V	4 4	10	Prax, SRP	K120

5. Semester (Wintersemester)

M20	Vertiefung komplexe und hochkomplexe Pflege mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	S V UaK P	4 2 2	10	Prax, SRP	PP
M21	Vertiefende evidence-basierte Praxis 2	S V	2 2	5	Prax, SRP	HA (10-15 S.)
M22	Evidence-basiertes Denken und Handeln 1	V PraxEr PrBe	3,5 0,3 0,2	4	Prax, SRP	K120
M23	Patientenedukation und Diversity mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	S V	2 2	5	Prax, SRP	mP30-45
BA	Bachelorarbeit			6	-	BA

6. Semester (Sommersemester)

M24	Hochkomplexe Pflege: Interprofessionelle medizinische Versorgung	S V	4 4	10	Prax, SRP	K120
M25	Evidence-basiertes Denken und Handeln 2	S U	2 2	5	Prax, SRP	K120
M26	Evidence-basiertes Denken und Handeln 3	S V PraxEr PrBe	2 1,5 0,3 0,2	5	Prax, SRP	K120
M27	Spezielle Krankheitslehre 2: Diabetes, Wunde, Demenz	S V	2 2	5	Prax, SRP	PP
M28	Spezielle Krankheitslehre 2: Diabetes, Wunde, Demenz	S V	2 2	5	Prax, SRP	mP15-30

Anlage B: Modulbeschreibungen

Titel des Moduls	M01 Grundlagen 1: Komplexe Pflege		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • agieren in Notfallsituationen angemessen. • führen grundlegende Pfl egetätigkeiten entsprechend den Bedürfnissen aus. • beherrschen Basisfähigkeiten zur Kommunikation mit Patienten, Angehörigen und im Team. • verstehen verschiedene Kommunikationsmodelle und analysieren kommunikative Situationen. • wenden einfache Verfahren der Informationssammlung, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen an. • verfügen über ein grundlegendes Verständnis und Wissen zu ausgewählten pflegerischen Implikationen. • reflektieren ihre Arbeitsweise und nehmen Feedback an. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Patientensicherheit, Arbeitsschutz und Notfallsituationen • Grundlegende körpernahe Pfl egetätigkeiten • Grundlegende praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten • Pflegerische Basisfähigkeiten und -fertigkeiten 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung ▪ Seminar 1 ▪ Seminar 2 ▪ Übung ▪ Praxisfelderkundung ▪ Praxisbegleitung 	<p>V</p> <p>S</p> <p>S</p> <p>Ü</p> <p>PraxEr</p> <p>PrBe</p>	<p>3 SWS</p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p> <p>0,5 SWS</p> <p>0,3 SWS</p> <p>0,2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 300 h</p> <p>Kontaktzeit: 240 h Selbststudium: 60 h</p> <p>davon Praxis: 120 h</p>		
Leistungspunkte	10 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung: Prüfungsparcours (benotet) bestehend aus fünf Stationen je 30 Minuten</p> <p>Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)</p>		
Dauer	1 Semester		

Angebot	jährlich, im Wintersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	1. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M02 Wissenschaftliche Grundlagen		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterscheiden zwischen Alltags- und wissenschaftlichem Wissen und erläutern deren Entstehung sowie Verwendung. • nutzen pflegewissenschaftliche Fachsprache. • verstehen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und erkennen deren Relevanz für ihr eigenes wissenschaftliches Arbeiten. • haben Grundkenntnisse der Wissenschaftstheorie und des Forschungsprozesses. • stellen Ergebnisse in wissenschaftlichen Texten dar. • haben wesentliche Fähigkeiten für das wissenschaftliche Arbeiten, die in Studium und beruflicher Praxis der Pflege benötigt werden. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Bedeutung von Alltagswissen im Vergleich zu wissenschaftlichem Wissen • Nutzung von Informations- und Arbeitsmitteln an der Hochschule (z.B. Bibliotheken, Datenbanken) • Einführung in die wissenschaftliche und pflegewissenschaftliche Fachsprache • Grundformen wissenschaftlichen Lesens, Schreibens und Präsentationstechniken • Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Wissenschaftsethik 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung 1 ▪ Vorlesung 2 ▪ Seminar 1 ▪ Seminar 2 	<p>V</p> <p>V</p> <p>S</p> <p>S</p>	<p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h</p> <p>davon Praxis: 75 h</p>		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die	Bestehen der Prüfungsleistung:		

Vergabe von Leistungspunkten	10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Wintersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	1. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M03 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 1: Pflegeprozess und Pflegebedarfsermittlung		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erläutern das professionelle Selbstverständnis der Pflege sowie deren umfassendes Aufgaben- und Möglichkeitsspektrum. • entwickeln eine professionelle pflegerische Haltung und wirken an einer sicheren, effektiven und personenzentrierten Pflege mit. • erklären pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle und schätzen deren Relevanz für professionelles Pflegehandeln ein. • setzen sich mit dem Pflegeprozess auseinander und wenden Methoden, Instrumente und Verfahren in praxisnahen Situationen an. • verfügen über ein vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen, Handlungsfelder, Aufgaben und Konzepte der Pflege • Überblick über pflegewissenschaftliche Theorien und Modelle • Der Pflegeprozess als Problemlösungs- und Beziehungsprozess sowie strukturierendes Arbeitsprinzip in der professionellen Pflege 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung 1 ▪ Seminar ▪ Vorlesung 2 	<p>V</p> <p>S</p> <p>V</p>	<p>1 SWS</p> <p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h</p>		

	davon Praxis: 75 h
Leistungspunkte	5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Wintersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	1. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M04 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 2		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren Grundlagen der Zielsetzung und Vorgehensweise der evidence-basierten Gesundheitsversorgung (Pflege/Medizin). • erläutern und beurteilen Potenziale der evidence-basierten Pflege wie auch deren Grenzen für Pflegepraxis/-wissenschaft. • beschreiben für eine evidence-basierte Pflege notwendige Formen von Pflegewissenschaft/-forschung und ziehen entsprechende Beispiele heran. • analysieren und beurteilen die interne und externe Validität medizinischer und pflegerischer Studien mit unterschiedlichen Designs anhand von standardisierten Beurteilungshilfen. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gütekriterien empirischer Forschung und deren Anwendung beim kritischen Lesen und Bewerten von Studien 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung ▪ Übung 	S V Ü	2 SWS 1 SWS 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 130 h Selbststudium: 20 h davon Praxis: 70 h		
Leistungspunkte	5 LP		

	davon Praxis: 60 h
Leistungspunkte	5 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Wintersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	1. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M06 Grundlagen 2: Komplexe Pflege
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • unterstützen bei Patienten jeden Alters während medizinischer Diagnostik und Therapie. • setzen pflegerische Maßnahmen zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik und Therapie in verschiedenen Settings um. • wählen auf der Grundlage von Pflegediagnosen begründete Interventionen aus und überprüfen Pflegeergebnisse. • wenden pflegerische Konzepte zur Unterstützung von Patienten und der Gesundheitsförderung an. • nehmen die Bedeutung von Körperlichkeit und die Auswirkungen krankheitsbedingter Beeinträchtigungen bewusst wahr.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Bedeutung von Körperlichkeit und Leiblichkeit bei der Pflege von akut erkrankten Menschen • Pflegephänomene im Kontext pflegerischer Diagnostik und die Fähigkeit, Pflegeinterventionen abzuleiten und zu überprüfen • Anwendung von Pflegeprozessen zur Unterstützung von medizinischer Diagnostik und Therapie • Entwicklung praktischer Fertigkeiten und kommunikativer Kompetenzen im Pflegekontext • Umsetzung von ergonomischen Praktiken und Kenntnisse über Konzepte wie Kinästhetik zur Unterstützung von Patienten • Reflexion und kritische Analyse des eigenen Handelns in komplexen Pflegesituationen • Anwendung spezifischer Pflegeinterventionen im

	Kontext von Diagnostik, Therapie und Gesundheitsförderung		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung ▪ Unterricht am Krankenbett ▪ Praxisfelderkundung ▪ Praxisbegleitung 	S V UaK D PraxEr PrBe	4 SWS 3 SWS 0,5 SWS 0,3 SWS 0,2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 300 h Kontaktzeit: 240 h Selbststudium: 60 h davon Praxis: 120 h		
Leistungspunkte	10 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: Prüfungsparcours (benotet) bestehend aus fünf Stationen je 30 Minuten Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	2. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M01		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M07 Interprofessionelle Zusammenarbeit
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • analysieren Schnittstellen in der Gesundheitsversorgung. • entwickeln Lösungen für sektoren-, organisations- und professionsübergreifende Versorgungsprozesse. • verstehen die Anwendung von Case-, Care-, Disease-, Pathway- und Entlassmanagement. • definieren Steuerungsinstrumente und wenden sie an. • planen Aufnahme-, Entlassungs- und Überleitungsprozesse, bereiten sie vor, führen sie durch und evaluieren diese. • wenden Theorien und Modellen der Gesundheitskompetenz, Evidenzbasierung, Empowerment und Partizipation an.

	<ul style="list-style-type: none"> • implementieren und evaluieren edukative Maßnahmen. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Implementierung von Lösungsansätzen • Praktische Anwendung von Steuerungsinstrumenten • Reflexion der eigenen beruflichen Rolle und Lösung von Konflikten im Team • Sicherstellung und Überprüfung der Qualität in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit • Gestaltung der eigenen Berufsrolle und Reflexion der Karriereoptionen • Anwendung konzeptioneller, methodischer und rechtlicher Grundlagen der erweiterten Pflegepraxis 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung 	S V	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	2. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M01, M03		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M08 Pflege und Gesundheit
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erklären zentrale Paradigmen und Grundbegriffe der Psychologie und Soziologie. • erläutern Modelle von Gesundheit und Krankheit. • erklären ausgewählte Theorien zu Stressentstehung, Krankheitsverarbeitung und gesundheitsrelevantem Verhalten. • erläutern den Einfluss von sozialen Netzwerken auf Gesundheit und Krankheit im praktischen Kontext, inkl.

	sozialer Unterstützung und Selbsthilfe. <ul style="list-style-type: none"> • diskutieren den Einfluss psychosozialer Faktoren auf Gesund- und Krankheit und reflektieren die Auswirkungen der eigenen Persönlichkeit und Sozialisation auf das pflegerische Handeln. 						
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Grundlagen (Emotion, Motivation, Lernen, Gedächtnis, Entwicklung, Persönlichkeit, Entstehung von Stress) • Soziologische Grundlagen (Individuum und Gesellschaft, Soziale Rollen und Normen, Bezugssysteme von Gesundheit und Krankheit, Demographie, soziale Ungleichheit, soziale Netzwerke) • Grundlegende Begriffe sozialwissenschaftlicher Methoden 						
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung</td> <td>V</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar	S	2 SWS	▪ Vorlesung	V	2 SWS
▪ Seminar	S	2 SWS					
▪ Vorlesung	V	2 SWS					
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson						
Teilnahmevoraussetzungen	keine						
Aufnahme beschränkt	nein						
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h						
Leistungspunkte	5 LP						
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)						
Dauer	1 Semester						
Angebot	jährlich, im Sommersemester						
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	2. Semester						
Empfohlene Vorkenntnisse	M01, M03						
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)						

Titel des Moduls	M09 Medizinische Grundlagen 2: Pharmakologie und Hygiene
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pharmakologie und Institut für Hygiene und Umweltmedizin
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • benennen die Systematik von Krankheitserregern und begründen Hygienemaßnahmen zur Infektionsprävention. • erklären Grundbegriffe und -prinzipien der Pharmakologie und Pharmakotherapie sowie Maßnahmen zur

	<p>Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Grundlagen der Pharmakokinetik und -dynamik, relevante pharmazeutische Technologien, Hauptwirkstoffgruppen, mögliche Interaktionen und Erstmaßnahmen bei Vergiftungen. • erklären therapeutische Maßnahmen und spezifische Arzneimittelwirkstoffgruppen im Kontext entsprechender Krankheitsbilder. 									
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Interaktionen zwischen verschiedenen Organsystemen im Körper und deren Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Homöostase (inneres Gleichgewicht) • Kenntnis über die grundlegende Systematik von Krankheitserregern wie Viren, Pilze, Bakterien und andere • Begründung der Notwendigkeit und Verständnis der Grundprinzipien angemessener Hygienemaßnahmen zur Infektionsprävention, sowie Anwendung dieser Maßnahmen im Arbeitsumfeld • Vermittlung von Grundlagen der Pharmakologie und Pharmakotherapie zur Erfassung, Umsetzung und Überwachung von Arzneimittelanwendungen in der pflegerischen Versorgung. • Erklärung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit und Anwendung dieser Maßnahmen im Arbeitsumfeld 									
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung</td> <td>V</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Übung</td> <td>Ü</td> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar	S	2 SWS	▪ Vorlesung	V	1 SWS	▪ Übung	Ü	1 SWS
▪ Seminar	S	2 SWS								
▪ Vorlesung	V	1 SWS								
▪ Übung	Ü	1 SWS								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson									
Teilnahmevoraussetzungen	keine									
Aufnahme beschränkt	nein									
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 130 h Selbststudium: 20 h</p> <p>davon Praxis: 70 h</p>									
Leistungspunkte	5 LP									
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung:</p> <p>120-minütige Klausur (benotet)</p> <p>Erbringen der Studienleistung:</p> <p>3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)</p>									
Dauer	1 Semester									
Angebot	jährlich, im Sommersemester									
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	2. Semester									
Empfohlene Vorkenntnisse	M05									
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)									

Titel des Moduls	M10 Medizinische Grundlagen 3: Klinische Fächer A (Innere Medizin)		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Klinik für Innere Medizin A/B und Klinik für Neurologie		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> erwerben vertiefte Kenntnisse zu Epidemiologie, Ursachen, Symptomen, Diagnostik, Therapie, Komplikationen und Prognose zentraler internistischer Erkrankungen. verstehen deren Auswirkungen auf Alltag und Lebensqualität, entwickeln ein systematisches Verständnis der Krankheitslehre, reflektieren ihre Handlungskompetenz und leiten pflegerische Maßnahmen evidenzbasiert ab. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen, deren Anatomie, Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie (incl. inklusive Ernährungs- und Arzneimitteltherapie), Komplikationen, Prognose und Prävention der Inneren Medizin 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Seminar Unterricht am Krankenbett 	S UaK P	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h davon Praxis: 60 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	2. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M05		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M11 Komplexe und hochkomplexe Pflege		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> benennen die notwendigen pflegerischen Maßnahmen 		

	<p>zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik und Therapie für Patienten in verschiedenen Settings.</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklären Konzepte in der pflegerischen Versorgung, die für die jeweiligen Erkrankungen relevant sind. • charakterisieren die Auswirkungen akuter und chronischer Erkrankungen auf die alltägliche Lebensführung und -qualität der Betroffenen. • identifizieren zentrale alltags- und pflegespezifische Problemstellungen bei Betroffenen jeden Lebensalters. • planen Pflegeinterventionen, setzen sie um und evaluieren diese. 															
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige pflegerische Maßnahmen zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik und Therapie für Betroffene in unterschiedlichen Versorgungssettings anhand exemplarischer akuter und chronischer Erkrankungen in unterschiedlichen pflegerischen Versorgungssettings 															
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar</td> <td>S</td> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung</td> <td>V</td> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Unterricht am Krankenbett</td> <td>UaK D</td> <td>0,5 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Praxisfelderkundung</td> <td>PraxEr</td> <td>0,3 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Praxisbegleitung</td> <td>PrBe</td> <td>0,2 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar	S	4 SWS	▪ Vorlesung	V	3 SWS	▪ Unterricht am Krankenbett	UaK D	0,5 SWS	▪ Praxisfelderkundung	PraxEr	0,3 SWS	▪ Praxisbegleitung	PrBe	0,2 SWS
▪ Seminar	S	4 SWS														
▪ Vorlesung	V	3 SWS														
▪ Unterricht am Krankenbett	UaK D	0,5 SWS														
▪ Praxisfelderkundung	PraxEr	0,3 SWS														
▪ Praxisbegleitung	PrBe	0,2 SWS														
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson															
Teilnahmevoraussetzungen	keine															
Aufnahme beschränkt	nein															
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 300 h</p> <p>Kontaktzeit: 240 h Selbststudium: 60 h</p> <p>davon Praxis: 120 h</p>															
Leistungspunkte	10 LP															
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung:</p> <p>Prüfungsparcours (benotet) bestehend aus fünf Stationen je 30 Minuten</p> <p>Erbringen der Studienleistung:</p> <p>3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)</p>															
Dauer	1 Semester															
Angebot	jährlich, im Wintersemester															
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	3. Semester															
Empfohlene Vorkenntnisse	M01, M06															
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)															

Titel des Moduls	M12 Pflege und Gesellschaft
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen

Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • ordnen Pflege- und Medizinethik in den Gesamtkontext philosophischer Ethik ein und erklären die Grundpositionen der deontologischen und teleologischen Ethik. • benennen die inter-/nationalen berufsethischen Grundlagen und ethischen Grundpositionen der Pflege. • erklären und reflektieren pflegeberufliche Handlungssituationen unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen und ethischer Leitlinien. • reflektieren grundlegende Kompetenzen zur praktischen Pflegeforschung im translationalen Bereich. • kennen Möglichkeiten zum Einsatz von eHealth und Telemedizin in der Pflege. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einordnung von Ethik • Kenntnisse über ethische Grundlagen • Reflektion pflegeberuflicher Handlungssituationen • Identifikation ethischer Fragestellungen • Reflexion des eigenen Handelns • Kenntnisse über Ethikberatung • Projekte aus der Praxis für translationale Forschung • Möglichkeiten zum Einsatz von eHealth und Telemedizin in der Pflege 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar 1 ▪ Seminar 2 ▪ Vorlesung ▪ Übung 	<p>S</p> <p>S</p> <p>V</p> <p>Ü</p>	<p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p> <p>1 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Wintersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	3. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M03, M07, M08		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M13 Medizinische Grundlagen 4: Klinische Fächer B (Operative Medizin)		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Klinik für Allgemeine Chirurgie, Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie, Klinik für Orthopädie		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über fundiertes Wissen zu chirurgischen Erkrankungen und Eingriffen, verstehen deren Symptomatik, Diagnostik, Therapien und Komplikationen. • analysieren Auswirkungen operativer Erkrankungen und Eingriffe auf Lebensführung und Pflegepraxis, entwickeln eine systematische Herangehensweise und überwachen postoperative Therapien. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen, deren Anatomie, Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie (incl. inklusive Ernährungs- und Arzneimitteltherapie), Komplikationen, Prognose und Prävention der operativen Medizin 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Unterricht am Krankenbett 	S UaK P	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Wintersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	3. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M05, M09		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M14 Medizinische Grundlagen 5: Klinische Fächer C (Spezielle Teilgebiete 1)		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Klinik für Neurologie		
Qualifikationsziele	Die Studierenden		

	<ul style="list-style-type: none"> • verstehen neurologische, psychiatrische und notfallmedizinische Erkrankungen in Bezug auf Ursachen, Symptome, Diagnostik, Therapie und Prognose. • reflektieren pflegerrelevante Problemstellungen. • erkennen akute Gefährdungen. • entwickeln systematische Zugänge zur Krankheitslehre und leiten angepasste Pflegeinterventionen ab. 									
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen, deren Anatomie, Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie (incl. inklusive Ernährungs- und Arzneimitteltherapie), Komplikationen, Prognose und Prävention spezieller Erkrankungen 									
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung 1</td> <td>V</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung 2</td> <td>V</td> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar	S	2 SWS	▪ Vorlesung 1	V	1 SWS	▪ Vorlesung 2	V	1 SWS
▪ Seminar	S	2 SWS								
▪ Vorlesung 1	V	1 SWS								
▪ Vorlesung 2	V	1 SWS								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson									
Teilnahmevoraussetzungen	keine									
Aufnahme beschränkt	nein									
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 130 h Selbststudium: 20 h davon Praxis: 70 h									
Leistungspunkte	5 LP									
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)									
Dauer	1 Semester									
Angebot	jährlich, im Wintersemester									
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	3. Semester									
Empfohlene Vorkenntnisse	M05, M09									
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)									

Titel des Moduls	M15 Medizinische Grundlagen 6: Klinische Fächer D (Spezielle Teilgebiete 2)
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Klinik Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Klinik für Urologie
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erwerben ein fundiertes Verständnis zu pädiatrischen, gynäkologischen und urologischen Erkrankungen.

	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen deren Auswirkungen auf Alltag und Lebensqualität, identifizieren pflegerische Problemstellungen. • entwickeln systematische Krankheitskenntnisse und überwachen Therapien mit Blick auf mögliche Komplikationen. 									
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen, deren Anatomie, Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie (incl. inklusive Ernährungs- und Arzneimitteltherapie), Komplikationen, Prognose und Prävention spezieller Erkrankungen 									
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung 1</td> <td>V</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung 2</td> <td>V</td> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar	S	2 SWS	▪ Vorlesung 1	V	1 SWS	▪ Vorlesung 2	V	1 SWS
▪ Seminar	S	2 SWS								
▪ Vorlesung 1	V	1 SWS								
▪ Vorlesung 2	V	1 SWS								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson									
Teilnahmevoraussetzungen	keine									
Aufnahme beschränkt	nein									
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h davon Praxis: 60 h									
Leistungspunkte	5 LP									
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)									
Dauer	1 Semester									
Angebot	jährlich, im Wintersemester									
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	3. Semester									
Empfohlene Vorkenntnisse	M05, M09									
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)									

Titel des Moduls	M16 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 3: Qualitäts- und Organisationsentwicklung
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verstehen grundlegende Prinzipien der Arbeitsorganisation in der Pflege, einschließlich Bezugspflege, Delegation und Supervision in intra- und interprofessionellen Teams. • kennen Maßnahmen zur Steuerung von personellen und materiellen Ressourcen in der Pflege. • verstehen und wenden verschiedene

	Kommunikationsstrategien in arbeitsteilig angelegten Prozessen an. <ul style="list-style-type: none"> • verstehen und steuern (hoch-)komplexe Pflege- und Organisationsstrukturen, entwickeln und implementieren innovative Lösungsansätze. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung von Ressourcen • Arbeitsprozesse • Verständnis für Steuerungsinstrumente • Anwendung von Instrumenten 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung 1 ▪ Vorlesung 2 ▪ Praxisbegleitung ▪ Praxisfelderkundung 	S V V PrBe PraxEr	4 SWS 2 SWS 1,5 SWS 0,2 SWS 0,3 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 300 h Kontaktzeit: 240 h Selbststudium: 60 h davon Praxis: 120 h		
Leistungspunkte	10 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: Prüfungsparcours (benotet) bestehend aus fünf Stationen je 30 Minuten Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	4. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M01, M06, M07, M11, M12		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M17 Vertiefende evidence-basierte Praxis 1
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden können historische, aktuelle und im Rahmen der Digitalisierung der Arbeitswelt zu erwartende Entwicklungslinien des Gesundheits- und Pflegewesens und seiner Professionen beschreiben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • forschungsgestützte Innovationen und Praxisentwicklung • Konzeption und Planung von Projekten

	<ul style="list-style-type: none"> • Digitalisierung der Arbeitswelt 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung 1 ▪ Vorlesung 2 	S V V	2 SWS 1 SWS 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	4. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M02, M04, M07, M08, M12		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M18 Vertiefung Pflegewissenschaftliche Grundlagen
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • setzen Methoden des Projektmanagements ein. • identifizieren Problem- und Fragestellungen und erläutern die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Arbeitsschritte und Prozesse. • planen forschungsorientierte Praxisentwicklungsprojekte und setzen Methoden, Verfahren und Instrumente angemessen ein. • entwickeln ein professionelles Rollenverständnis und Haltung für erweiterte heilkundliche Aufgaben. • schätzen ihre eigenen Kompetenzen ein und begründen ihre Entscheidungsfindung. • gestalten Pflege- und Therapieprozessen verantwortungsbewusst.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Planung eines eigenen (Teil-)Projekts zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung oder eines Forschungsprojektes

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Übung 1 ▪ Übung 2 	S Ü Ü	2 SWS 1 SWS 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 135 h Selbststudium: 15 h davon Praxis: 75 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 10- bis 15-seitige Hausarbeit (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	4. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M02, M04		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M19 Spezielle Krankheitslehre 1: Diabetes, Wunde, Demenz		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Klinik für Innere Medizin A/B, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinik für Neurologie		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • planen und steuern Pflege- und Therapieprozesse. • entwickeln ein Verständnis für die Förderung der Autonomie und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen, deren Anatomie, Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie (incl. inklusive Ernährungs- und Arzneimitteltherapie), Komplikationen, Prognose und Prävention 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar 1 ▪ Seminar 2 ▪ Seminar 3 ▪ Vorlesung 1 ▪ Vorlesung 2 ▪ Vorlesung 3 	S S S V V V	2 SWS 1 SWS 1 SWS 2 SWS 1 SWS 1 SWS

Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Aufnahme beschränkt	nein
Arbeitsaufwand	Gesamt: 300 h Kontaktzeit: 250 h Selbststudium: 50 h davon Praxis: 130 h
Leistungspunkte	10 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Sommersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	4. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	M05, M09, M10, M13, M14, M15
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M20 Vertiefung komplexe und hochkomplexe Pflege mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für Planung, Steuerung und Evaluation komplexer Pflegeprozesse bei Diabetes und chronischen Wunden • wenden leitliniengestützte Assessments an. • erkennen Risiken und Komplikationen. • leiten therapeutische Maßnahmen ab. • beraten Betroffene sowie Angehörige. • reflektieren Versorgungsstrukturen, rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. • entwickeln innovative Konzepte interprofessioneller Zusammenarbeit. • gestalten Schnittstellen zu anderen Gesundheitsberufen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Steuerung von Pflegeprozessen bei chronischen Wunden • Anwendung leitliniengestützter Diagnostik und Therapie • Planung, Organisation und Evaluation von Pflegeprozessen bei Diabetes • Einschätzung diabetesassoziierter Werte und Risiken • Umsetzung aktueller Forschungsergebnisse und neuer Technologien

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar 1 ▪ Seminar 2 ▪ Vorlesung ▪ Unterricht am Krankenbett 	S S V UaK P	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	M01 bis M18 bestanden		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 300 h Kontaktzeit: 240 h Selbststudium: 60 h davon Praxis: 120 h		
Leistungspunkte	10 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: Praktische Prüfung (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	jährlich, im Wintersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	5. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M19		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	M21 Vertiefende evidence-basierte Praxis 2		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen die Arbeitsabläufe in speziellen pflegerischen Kontexten. • setzen das erworbene Fachwissen in systematisch geplantes (Pfleger-)Handeln um und evaluieren dieses. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifische Inhalte je nach gewähltem Wahlpflichtbereich; Näheres regelt das Modulhandbuch. 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung 	S V	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h davon Praxis: 60 h		
Leistungspunkte	5 LP		

	davon Praxis: 60 h
Leistungspunkte	4 LP
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Wintersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	5. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M23 Patientenedukation und Diversity mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die theoretischen Grundlagen sowie die praktischen Anwendungen von Interventionen und Angeboten der Patientenedukation. • setzen sich mit verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten patientenedukativer Maßnahmen auseinander und reflektieren deren Zielsetzungen. • differenzieren Konzepte, Grundsätze und den aktuellen Entwicklungsstand. • analysieren unterschiedliche Programme und Maßnahmen der Patientenedukation sowie Selbstmanagementprogramme und berücksichtigen dabei die verschiedenen Erwartungen und Bedürfnisse von Pflegeempfängern und ihren Angehörigen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • alters- und entwicklungsgerechte Information und Schulung von Menschen der unterschiedlichen Altersgruppen und funktionell unterschiedlich betroffener Gruppen und ihrer Bezugspersonen/Familien unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen, des Entwicklungsstands, der Selbstmanagementfähigkeiten und Ressourcen des zu Pflegenden sowie der Therapiemanagementfähigkeiten der Bezugspersonen und anderer Beteiligter im persönlichen Umfeld • kommunikative Unterstützung bei der Krankheits- und Situationsbewältigung • Information, Schulung und Beratung der zu pflegenden Menschen und deren Bezugspersonen hinsichtlich präventiver, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, z. B. zur Ernährung, Bewegung, Hautpflege,

	<p>Risikominimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz und Selbststeuerung • Information, Schulung und Beratung der zu pflegenden Menschen und deren Bezugspersonen hinsichtlich präventiver, therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen • Berücksichtigung von gendermedizinischen Erkenntnissen • Interventionsplanung unter Einbeziehung evidenzbasierter Leitlinien und Schulungsprogramme mit den zu Pflegenden in ihrem Bezugssystem • Entwicklung von leitliniengerechten Konzepten zur Information, Schulung, Beratung und Anleitung von Menschen mit Demenz und anderen am Prozess Beteiligten im persönlichen Umfeld hinsichtlich präventiver, therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen 												
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar 1</td> <td>S</td> <td>0,5 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Seminar 2</td> <td>S</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Seminar 3</td> <td>S</td> <td>0,5 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung</td> <td>V</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar 1	S	0,5 SWS	▪ Seminar 2	S	1 SWS	▪ Seminar 3	S	0,5 SWS	▪ Vorlesung	V	2 SWS
▪ Seminar 1	S	0,5 SWS											
▪ Seminar 2	S	1 SWS											
▪ Seminar 3	S	0,5 SWS											
▪ Vorlesung	V	2 SWS											
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson												
Teilnahmevoraussetzungen	M01 bis M18 bestanden												
Aufnahme beschränkt	nein												
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h</p> <p>davon Praxis: 60 h</p>												
Leistungspunkte	5 LP												
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung:</p> <p>30- bis 45-minütige mündliche Prüfung (benotet)</p> <p>Erbringen der Studienleistung:</p> <p>3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)</p>												
Dauer	1 Semester												
Angebot	jährlich, im Wintersemester												
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	5. Semester												
Empfohlene Vorkenntnisse	M19												
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)												

Titel des Moduls	M24 Hochkomplexe Pflege: Interprofessionelle medizinische Versorgung
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden

	<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren berufsethische Werte und gestalten die Weiterentwicklung der Profession. • gestalten und steuern hochkomplexe Pflegeprozesse mittels wissenschaftsbasierter Planung. • reflektieren ihr Handeln im Einklang mit Gesetzen und ethischen Leitlinien. • steuern die sektorenübergreifende Versorgung von Patienten, übernehmen Verantwortung in kritischen Pflegesituationen, führen ärztliche Anordnungen eigenständig aus und entwickeln Beratungs- und Schulungskonzepte auf Basis gesicherter Forschung. 									
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei (hoch)komplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse. • Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne. Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse. • Steuerung von Versorgungsprozessen, Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit, Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. • Leitsymptome und exemplarische akute und chronische Erkrankungen (Epidemiologie, Pathogenese, Symptomatik, Diagnostik, Therapie, Komplikationen, Prognose und Prävention) von ausgewählten Krankheitsbildern • medizinische Diagnostik und Therapie, einschließlich der Rolle und Aufgaben von Pflegenden • Ursachen, Auswirkungen und Probleme durch die genannten Erkrankungen für Betroffene aller Altersstufen und deren An- und Zugehörige • Notwendige pflegerische Maßnahmen zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik und Therapie für Betroffene in unterschiedlichen Versorgungssettings 									
Lehrveranstaltungen	<table border="1"> <tr> <td>▪ Seminar 1</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Seminar 2</td> <td>S</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>▪ Vorlesung</td> <td>V</td> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	▪ Seminar 1	S	2 SWS	▪ Seminar 2	S	2 SWS	▪ Vorlesung	V	4 SWS
▪ Seminar 1	S	2 SWS								
▪ Seminar 2	S	2 SWS								
▪ Vorlesung	V	4 SWS								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson									
Teilnahmevoraussetzungen	M01 bis M23 bestanden									
Aufnahme beschränkt	nein									
Arbeitsaufwand	Gesamt: 300 h Kontaktzeit: 270 h Selbststudium: 30 h davon Praxis: 150 h									
Leistungspunkte	10 LP									
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungs-	Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet)									

punkten	Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Sommersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	6. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M25 Evidence-basiertes Denken und Handeln 2		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • führen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung durch. • gestalten intra- und interprofessionelles Handeln verantwortlich. • sichern Versorgung im jeweiligen Kontext. • reflektieren ihr Handeln anhand rechtlicher, ethischer und fachlicher Grundlagen. • wirken an Qualitätsmanagement, Leitlinien und Expertenstandards mit. • übertragen erworbene Kompetenzen auf die praktische Tätigkeit als Pflegefachperson. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Auf diverse Aufgabenstellungen erworbene Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, die Planung der Pflege, die Durchführung der erforderlichen Pflege und die Evaluation des Pflegeprozesses unter Berücksichtigung kommunikativen Handelns und Qualitätssicherungsaspekten anwenden 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung ▪ Seminar 	<p>V</p> <p>S</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	M01 bis M23 bestanden		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 130 h Selbststudium: 20 h</p> <p>davon Praxis: 70 h</p>		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur (benotet)</p> <p>Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet),</p>		

	Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)
Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Sommersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	6. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M26 Evidence-basiertes Denken und Handeln 3		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung. • gestalten intra- und interprofessionelles Handeln. • sichern Versorgung in komplexen Kontexten. • reflektieren ihr Handeln kritisch auf Basis rechtlicher, ethischer und fachlicher Leitlinien. • entwickeln Qualitätsstandards weiter. • übertragen alle Kompetenzen auf die praktische Tätigkeit als Pflegefachperson. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Auf diverse Aufgabenstellungen erworbene Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, die Planung der Pflege, die Durchführung der erforderlichen Pflege und die Evaluation des Pflegeprozesses unter Berücksichtigung kommunikativen Handelns und Qualitätssicherungsaspekten anwenden 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung ▪ Praxisbegleitung ▪ Praxisfelderkundung 	<p>S</p> <p>V</p> <p>PrBe</p> <p>PraxEr</p>	<p>2 SWS</p> <p>1,5 SWS</p> <p>0,2 SWS</p> <p>0,3 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	M01 bis M23 bestanden		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	<p>Gesamt: 150 h</p> <p>Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h</p> <p>davon Praxis: 60 h</p>		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Bestehen der Prüfungsleistung:</p> <p>120-minütige Klausur (benotet)</p> <p>Erbringen der Studienleistung:</p> <p>3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)</p>		

Dauer	1 Semester
Angebot	jährlich, im Sommersemester
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	6. Semester
Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)

Titel des Moduls	M27 Spezielle Krankheitslehre 2: Diabetes, Wunde, Demenz		
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]		
Verantwortlich	Klinik für Innere Medizin A/B, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinik für Neurologie		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • übernehmen Verantwortung für Planung und Steuerung von Pflege- und Therapieprozessen bei Diabetes, Wunden und Demenz. • wenden wissenschaftlich fundierte Assessments an. • erkennen Risiken und Komplikationen. • entwickeln Beratungs- und Schulungskonzepte. • fördern Autonomie. • reflektieren Versorgungsstrukturen. • wirken an Qualitätssicherung mit. 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Steuerung von Pflegeprozessen bei chronischen Wunden • Anwendung leitliniengestützter Diagnostik und Therapie • Entwicklung von Informations- und Schulungskonzepten • Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung • Planung, Organisation und Evaluation von Pflegeprozessen bei Diabetes • Einschätzung diabetesassoziierter Werte und Risiken • Entwicklung und Evaluation von Schulungs- und Beratungskonzepten • Analyse der Versorgungsstrukturen und interprofessionellen Zusammenarbeit • Planung und Steuerung von Pflegeprozessen bei Demenz. • Anwendung wissenschaftlich fundierter Assessments und Diagnostik • Entwicklung von Beratungs- und Schulungskonzepten • Umsetzung aktueller Forschungsergebnisse und neuer Technologien 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung ▪ Seminar 	<p>V</p> <p>S</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	M20, M22, M23 bestanden		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h		

	Kontaktzeit: 120 h davon Praxis: 60 h	Selbststudium: 30 h
Leistungspunkte	5 LP	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: Praktische Prüfung (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)	
Dauer	1 Semester	
Angebot	Jährlich, im Sommersemester	
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	6. Semester	
Empfohlene Vorkenntnisse	M18, M19	
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)	

Titel des Moduls	M28 Spezielle Krankheitslehre 3: Diabetes, Wunde, Demenz	
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]	
Verantwortlich	Klinik für Innere Medizin A/B, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinik für Neurologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen ihre Kompetenz in der Planung, Durchführung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Diabetes, Wunden und Demenz. • nutzen Assessments. • entwickeln Beratungs- und Informationsangebote. • fördern Selbstständigkeit. • reflektieren interprofessionelle Zusammenarbeit. • setzen aktuelle Forschungsergebnisse um. • beteiligen sich an Qualitätsentwicklung. 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Steuerung von Pflegeprozessen bei chronischen Wunden. • Anwendung leitliniengestützter Diagnostik und Therapie. • Entwicklung von Informations- und Schulungskonzepten. • Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung. • Planung, Organisation und Evaluation von Pflegeprozessen bei Diabetes. • Einschätzung diabetesassoziierter Werte und Risiken. • Entwicklung und Evaluation von Schulungs- und Beratungskonzepten. • Analyse der Versorgungsstrukturen und interprofessionellen Zusammenarbeit • Planung und Steuerung von Pflegeprozessen bei Demenz. • Anwendung wissenschaftlich fundierter Assessments und Diagnostik. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Beratungs- und Schulungskonzepten. • Umsetzung aktueller Forschungsergebnisse und neuer Technologien. 		
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Vorlesung 1 ▪ Vorlesung 2 ▪ Vorlesung 3 	S V V V	2 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch nach Wahl der Lehrperson		
Teilnahmevoraussetzungen	M20, M22, M23 bestanden		
Aufnahme beschränkt	nein		
Arbeitsaufwand	Gesamt: 150 h Kontaktzeit: 120 h Selbststudium: 30 h davon Praxis: 60 h		
Leistungspunkte	5 LP		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Prüfungsleistung: 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung (benotet) Erbringen der Studienleistung: 3- bis 5-seitiges Selbstreflexionsprotokoll (unbenotet), Teilnahmebescheinigung Praxisstunden (unbenotet)		
Dauer	1 Semester		
Angebot	Jährlich, im Sommersemester		
Empfohlene Einordnung des Moduls / Regelprüfungstermin	6. Semester		
Empfohlene Vorkenntnisse	M18, M19		
Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. Klinische Pflegewissenschaft – Pflichtmodul (PO 2025)		

Titel des Moduls	BA Bachelorarbeit
Modul-Code	[nicht ausfüllen; wird zentral vergeben]
Verantwortlich	Vorsitz des Prüfungsausschusses, betreuende Lehrperson, Institut für Pflegewissenschaft und Interprofessionelles Lernen
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können eine pflegerelevante Fragestellung generieren und bearbeiten diese unter Anleitung weitgehend selbstständig. • führen selbständig systematische Recherchen zu aktuellen theoretischen Diskursen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durch, bewerten diese kritisch, analysieren sie vergleichend, entwickeln einen eigenen Standpunkt, den sie präzise formulieren und schlüssig begründen. • verfassen die gewonnenen Erkenntnisse in wissenschaftlich angemessener Weise schriftlich. • setzen ein realistisches Zeitmanagement hinsichtlich der Arbeitsschritte bis zur Abgabe um.

Anlage C: Bezug zu den Kompetenzbereichen lt. PfiAPrV

Modul	Bezug zu den Kompetenzbereichen lt. PfiAPrV
M01 Grundlagen 1: Komplexe Pflege	Teil A: I. – V.
M02 Wissenschaftliche Grundlagen	Teil A: I. – V.
M03 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 1: Pflegeprozess und Pflegebedarfsermittlung	Teil A: I. – V.
M04 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 2	Teil A: I. – V.
M05 Medizinische Grundlagen 1: Grundlagen Organsystem	Teil A: I. – V.
M06 Grundlagen 2: Komplexe Pflege	Teil A: I. – V.
M07 Interprofessionelle Zusammenarbeit	Teil A: I. – V.
M08 Pflege und Gesundheit	Teil A: I. – V.
M09 Medizinische Grundlagen 2: Pharmakologie und Hygiene	Teil A: I. – V.
M10 Medizinische Grundlagen 3: Klinische Fächer A (Innere Medizin)	Teil A: I. – V.
M11 Komplexe und hochkomplexe Pflege	Teil A: I. – V.
M12 Pflege und Gesellschaft	Teil A: I. – V.
M13 Medizinische Grundlagen 4: Klinische Fächer B (Operative Medizin)	Teil A: I. – V.
M14 Medizinische Grundlagen 5: Klinische Fächer C (Spezielle Teilgebiete 1)	Teil A: I. – V.
M15 Medizinische Grundlagen 6: Klinische Fächer D (Spezielle Teilgebiete 2)	Teil A: I. – V.
M16 Pflegewissenschaftliche Grundlagen 3: Qualitäts- und Organisationsentwicklung	Teil A: I. – V.
M17 Vertiefende evidence-basierte Praxis 1	Teil A: I. – V.
M18 Vertiefung Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Teil A: I. – V.
M19 Spezielle Krankheitslehre 1: Diabetes, Wunde, Demenz	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
M20 Vertiefung komplexe und hochkomplexe Pflege mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
M21 Vertiefende evidence-basierte Praxis 2	Teil A: I. – V.
M22 Evidence-basiertes Denken und Handeln 1	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
M23 Patientenedukation und Diversity mit Schwerpunkt: Diabetes, Wunde, Demenz	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
M24 Hochkomplexe Pflege: Interprofessionelle medizinische Versorgung	Teil A: I. – V.
M25 Evidence-basiertes Denken und Handeln 2	Teil A: I. – V.
M26 Evidence-basiertes Denken und Handeln 3	Teil A: I. – V.
M27 Spezielle Krankheitslehre 2: Diabetes, Wunde, Demenz	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
M28 Spezielle Krankheitslehre 3: Diabetes, Wunde, Demenz	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.
BA Bachelorarbeit	Teil A: I. – V. und Teil B: I – IV.